

Datenschutzordnung im Sportverein Deuchelried e.V.

Präambel

Der SV Deuchelried e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Zweck der Datenschutzordnung

- (1) Die Datenschutzordnung dient der Reglementierung von Vorgängen und Zuständigkeiten zur Erfüllung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Die Datenschutzordnung dient der detaillierten Darstellung, welche personenbezogene Daten durch den SV Deuchelried e.V. erhoben werden, wie diese bearbeitet und gespeichert werden, wofür und in welchen Fällen sowie unter welchen Voraussetzungen die erhobenen Daten verwendet und herausgegeben werden und wann die Daten gesperrt, archiviert oder gelöscht werden.
- (3) Die Datenschutzordnung dient dem Mitglied zudem zur Information, inwieweit personenbezogene Daten sowie Multimediadaten (Texte, Bilder, Tonaufnahmen, Videoaufnahmen) durch den Verein veröffentlicht werden.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Über die Datenschutzordnung und die darin festgelegten Regelungen beschließt der Vorstand des Sportverein Deuchelried.
- (2) Die Regelungen sind so zu treffen, dass diese den Vorgaben des DSGVO entsprechen.

§ 3 Datenschutzbeauftragter

- (1) Seitens des Vorstands ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestimmen. Dieser verantwortet die Erhebung, Speicherung und Herausgabe der personenbezogenen Daten. Zudem übermittelt der Datenschutzbeauftragte oder seine Mitarbeiter die Mitgliederdaten gemäß Satzung an den Dachverbände und Sportverband der Stadt Wangen
.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte kann in seiner Tätigkeit durch den/die Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassier sowie bis zu drei weitere Personen bei der Bearbeitung und Verwaltung der Daten unterstützt und vertreten werden. Auch diese Personen sind durch den Vorstand zu bestimmen und zu belehren, damit die personenbezogenen Daten vor der unbefugten Kenntnis Dritter geschützt sind.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte berichtet dem Vorstand, sofern seiner Ansicht nach Korrekturen oder Überarbeitungen der Regelungen bezüglich des Datenschutzes im Verein erforderlich sind oder ihm unsachgemäßer Umgang mit personenbezogenen Daten bekannt wird.

§ 4 EDV-System zur Datenspeicherung und -bearbeitung

- (1). Die Mitgliederdaten werden in der vom DFB zur Verfügung gestellten Online-Mitglieder-Datenbank „DFB-Net“ gespeichert und verwaltet.
Durch Passwort ist der Zugriff geschützt.

- (2) Das DFB-Net ermöglicht zudem die sichere Übermittlung personenbezogener Daten an die Dachverbände.
- (3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, Adresse, email, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportart und Bankverbindung auf. Dies erfolgt über den Mitgliedsantrag.

§ 7 Herausgabe und Veröffentlichung personenbezogener Daten

- (1) Als Mitglied verschiedener Sportverbände ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an diese zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Sportart; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (2) Um den Verein gegen Haftungsansprüche seiner Mitglieder sowie Dritter zu schützen, kann der Verein auf Beschluss des Vorstands Versicherungen (z.B. Veranstalterhaftpflicht-, Unfall-, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen. Hierfür kann eine Meldung der Mitgliederdaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) an den Versicherer erforderlich sein.
- (3) Die Gemeinde-/Stadtverwaltung verlangt Mitgliederdaten zur Vereinsförderung. Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (Genuss der Vereinsförderung) ist der Verein grundsätzlich berechtigt Listen für Kontrollzwecke, mit Namen und Alter der Mitglieder, der Gemeinde-/Stadtverwaltung zukommen zulassen.
- (4) Der Verein informiert intern über die Homepage und das Stadionheft, sowie extern über die Tagespresse, wie beispielweise das örtliche Mitteilungsblatt/Amtsblatt der Gemeinde und die Schwäbische Zeitung über sportliche Ereignisse und Wettkämpfe, sowie besondere Ereignisse. Neben personenbezogenen Daten wie Name, etwaiger Funktionen (z.B. Vorstandsmitglied) und Vereins- oder Verbandszugehörigkeit, können hierzu Bilder weitergegeben und veröffentlicht werden.
- (5) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportereignissen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten über vereinsinterne E-Mail-Verteiler, die Vereinszeitschrift und/oder Mitgliederbriefen bekannt. Dabei werden nur personenbezogene Mitgliederdaten die zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen und somit keine Einwilligung erfordern veröffentlicht.
- (6) Der Verein bewirbt seine Jugendarbeit über Flyer, Faltblätter, Info-Broschüren, die Homepage sowie Plakate und Präsentationen. Dabei werden ohne Einwilligung nur Gruppenbilder verwendet und nur personenbezogene Mitgliederdaten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen und somit keine Einwilligung erfordern, verwendet.
- (7) Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben. Zur Abrechnung von Gebühren erhält der Sportverband Wangen Personen bezogene Daten.
- (8) Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Volksbank Allgäu Oberschwaben weitergeleitet.
- (9) Das Steuerbüro Leonhardt & Spöri ist mit der Finanzbuchhaltung unseres Vereins betraut und hat Zugriff auf unsere Bankdaten und die damit verbundenen Personen bezogenen Daten.

(10) Vereinsinterne Personen die auf die Mitgliederdaten Zugriff haben Daten

Voller Zugriff:

Vorstände: Florian Schöllhorn, Wolfgang Umhau; Kassierer Matthias Schönfelder
Bankeinzugsbevollmächtigte: Astrid und Stefan Rohrbacher
Pflege der Mitgliederdaten: Astrid Rohrbacher
DFB-Net-Administratoren Astrid Rohrbacher, Gencer Korkmaz

Teilweiser Zugriff

In den jeweiligen Organisationsstrukturen haben Abteilungsleiter, Trainer und Betreuer Leserechte gemäß ihrer Position innerhalb der Hierarchie. Ein Jugend-Trainer kann beispielsweise die in seiner Mannschaft spielberechtigten Mitglieder sehen. Dies sind Jugendliche der jeweiligen Altersklasse sowie zwei Altersklassen darunter.

§ 9 Veröffentlichung personenbezogener Daten von Amtsträgern und Vorstandsmitgliedern

- (1) Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) derjenigen Personen, die im Verein ein Amt bekleiden und/oder dem Vereinsvorstand angehören, werden auf der Internetseite und den Social-Media-Angeboten des Vereins, in Info-Mails sowie in entsprechenden Aushängen, Berichten und Informationsblätter des Vereins angegeben und somit veröffentlicht.
- (2) Beim Vereinsvorsitzenden und dessen Stellvertretern wird zudem die Anschrift entsprechenden Behörden (z.B. Stadtverwaltung, Finanzamt, Amtsgericht) mitgeteilt. Wenn aus gesetzlichen oder bankrechtlichen Gründen erforderlich, erfolgt dies auch für den Kassier des Vereins.

§ 10 Archivieren und Löschen personenbezogener Daten

- (1) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Anschließend werden die Daten gelöscht.

§ 11 Auskunft zu personenbezogener Daten und Meldung eines besonderen schutzwürdigen Interesses

- (1) Mitglieder können auf Antrag jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person erfassten personenbezogenen Daten erhalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Ändern sich personenbezogene Daten von Mitgliedern (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindung), sind die Änderungen über die Betreuer oder dem Vorsitzenden direkt schriftlich mitzuteilen. Bereits getätigte Einwilligungen zur Veröffentlichung und Verwendung von Daten bleiben hiervon unberührt, es werden lediglich die Daten aktualisiert.
- (3) Liegt bei einem Mitglied ein besonderes schutzwürdiges Interesse vor, so ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, damit dies berücksichtigt werden kann.

§ 11 Kommunikation per E-Mail

- (1) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 12 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 13 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Datenschutzbeauftragten. Änderungen dürfen nur von durch Datenschutzbeauftragten autorisierten Personen vorgenommen werden.
- (2) Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands. Für den vom Vorstand genehmigten Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Datenschutzbeauftragte weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Datenschutzbeauftragten kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 14 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können zur Enthebung aus einer Funktion oder sogar zum Ausschluss aus dem Verein führen. Darüber entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Datenschutzordnung wurde durch die Vorstände des Vereins am 25.05.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.